

Merkblatt: Fortbildung gemäss §50 des Mitarbeiterreglements

Zielsetzung und Formen der Fortbildung

- Es gelten die Bestimmungen des Mitarbeiterreglements, Abschnitt Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- Anerkannt werden individuelle Fortbildung (Besuch von Kursen, inkl. Vor- und Nachbereitung sowie das Selbststudium) und Fortbildung, die im internen Rahmen (z.B. Q-Gruppe oder Q-Tandem) durchgeführt wird.
- Die Fortbildung umfasst für alle pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen*, die auf der Basis von 28 Lektionen oder auf der Basis von 42 Stunden angestellt sind, bei einer 100% Anstellung mindestens 40 Stunden pro Kalenderjahr. Der Umfang der jährlichen Fortbildungspflicht berechnet sich proportional zum Pensum.
- Die Hälfte der Fortbildungspflicht darf in die Unterrichtszeit fallen. Die Stellvertretung wird bezahlt. Weitere Lektionen/Stunden können die Unterrichtszeit betreffen, wenn sie bis Ende Schuljahr kompensiert werden. Nicht kompensierte Lektionen/Stunden werden im Juli als Minusstunden verrechnet. Fortbildung während der Unterrichtszeit muss einen engen Bezug zur Arbeit aufweisen.
- SCHIWE-Veranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit werden angerechnet.
- Die Fortbildung muss von der Mitarbeiterin mit Kursbestätigungen, Testaten o.ä. dokumentiert werden.
- Die Fortbildung wird vom zuständigen Mitglied der Institutionsleitung kontrolliert. Es achtet auf ein angemessenes Verhältnis der verschiedenen Fortbildungsarten (gemäss Punkt 2).

Bewilligung und Beiträge

- Jegliche Fortbildung während der Unterrichtszeit und Fortbildung, für die Beiträge gewünscht werden, muss vom zuständigen Mitglied der Institutionsleitung bewilligt sein. Fortbildung, für die Beiträge gewünscht werden, muss einen engen Bezug zur Arbeit aufweisen.
- Über Fortbildungen ab CHF 1'000.- entscheidet die Institutionsleitung HPZ BL.
- Für bewilligte Fortbildungen während der Unterrichtszeit (gemäss Punkt 5) werden die Stellvertreterkosten und 50% der effektiven Kurskosten übernommen.
- Für andere bewilligte Fortbildungen werden die Kurskosten ganz übernommen.
- Kosten für eine Fortbildung, die vom zuständigen Mitglied der Institutionsleitung im Mitarbeitergespräch vorgegeben wird, werden zu 100% übernommen.
- Spesen werden generell nicht übernommen.

* für die weibliche gilt immer auch die männliche Form

Genehmigt an der ILK vom 16.09.2022